

Pirko Silke Lehmitz  
Rechtsanwältin



## Zu meiner Person:

### Pirko Silke Lehmitz

- 44 Jahre alt
- seit 16 Jahren Rechtsanwältin
- seit 6 Jahren Einzelanwältin in Buchholz

### Mit den Schwerpunkten:

- Arbeitsrecht, Mietrecht,
- Vertragsrecht, Wettbewerbs- und Internetrecht



Bei mir gibt es keine Dienstleistung von der Stange, sondern qualitativ hochwertige, maßgeschneiderte individuelle Lösungen für genau meinen Mandanten.



# Rechtliche Risiken des „Gefällt-Mir-Button“ von Facebook

1. Was ist der „Gefällt-Mir-Button“ von Facebook?
2. Gibt es bei der Verwendung rechtliche Risiken?
3. Können Sie dafür wettbewerbsrechtlich abgemahnt werden?
4. Was will der Schw.-Holst. Datenschutzbeauftragte?
5. Wie können Sie das Datenschutzproblem lösen?

# 1. Was ist der „Gefällt-Mir-Button“ von Facebook?

- Besucher Ihrer Website können ihn anklicken, wenn ihnen Ihre Seite gefällt.
- Bei Ihnen auf der Seite erscheint dann die Anzahl der Besucher, die Ihre Seite gut finden.
- bei eingeloggten Facebookmitgliedern wird das auf deren Facebookseite angezeigt, dass ihnen Ihre Website gefällt.



# Rechtliche Risiken von Facebook

Pirko Silke Lehmitz  
Rechtsanwältin



Links ein Ausschnitt aus der Facebookseite des Heide Relaxe und unten ein Ausschnitt aus deren Website



*Impressum & AGB*

f Gefällt mir 11

Besuchen Sie uns auf  
Facebook!

## 2. Gibt es bei der Verwendung rechtliche Risiken?

- Einige Datenschutzbeauftragte haben mit dem Button ein Problem.
- Bei Nutzung dieses Buttons übermittelt Facebook ungefragt umfassende Verkehrs- und Inhaltsdaten in die USA.
- Diese Daten können dabei helfen, eine persönliche - bei den Mitgliedern sogar personenbezogene - Profilbildung durchzuführen.
- Das widerspricht dem deutschen Datenschutz.

- Unterrichtungspflicht nach § 13 des Telemediengesetzes
- Dies wird dadurch allerdings erst zum Problem, dass Facebook die Nutzer darüber nicht vorab in ausreichender Weise informiert.
- Sie können daher nicht darüber befinden, ob sie ihre Daten zur Verfügung stellen möchten.

### 3. Können Sie dafür wettbewerbsrechtlich abgemahnt werden?

- Viele Unternehmer wegen eines Verstoßes gegen eine gesetzliche Vorschrift im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG wettbewerbsrechtlich abgemahnt worden.
- Das Kammergericht Berlin hat im April 2011 entschieden, dass es zumindest wettbewerbsrechtlich unbedenklich sei.
- Die Verwendung des Buttons ohne ausdrücklichen Hinweis auf diese Wirkungen verstoße zwar gegen § 13 TMG,
- da diese Vorschrift nicht im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten regeln soll, sei es nicht als Wettbewerbsverstoß einzustufen.

## 4. Was will der Schleswig-Holsteinische Datenschutzbeauftragte?

- Auch wenn es nicht wettbewerbswidrig ist, bleibt der Verstoß gegen § 13 TMG.
- Der Datenschutzbeauftragte von Schleswig-Holstein fordert alle auf, umgehend ihre Fanpages bei Facebook und den „Gefällt-mir“-Button auf den Homepages zu entfernen,
- sonst drohen bis zu 50.000 Euro Strafe.

## 5. Wie könne Sie das Datenschutzproblem lösen?

- a. Auf jeden Fall ist eine sogenannte Datenschutzerklärung erforderlich, mit der der Besucher auf die Funktion des Buttons hingewiesen wird.
- b. Ferner kann die Funktionalität des Buttons verändert werden.

## Wie kann die Funktionalität verändert werden?

- Der „Gefällt-Mir-Button“ kann zunächst ohne Funktionalität als reines Bild auf einer Webseite eingebunden werden.
- Erst mit dem Klick auf dieses Bild wird dann der eigentliche Like-Button mit seiner vollen Funktionalität nachgeladen.
- So werden die Nutzerdaten nicht per se an Facebook übertragen werden.
- Vielmehr aktiviert der Nutzer die Übertragung bewusst selbst.
- Er hat dann auch vorher die Möglichkeit, die dazugehörige Datenschutzbestimmung zur Kenntnis zu nehmen.

## Gemeinsamen Beschluss zum Thema „Datenschutz in sozialen Netzwerken (8.12.2011) der Datenschutzaufsichtsbehörden

- Die Unternehmen müssen zuvor Erklärungen einholen, die eine Verarbeitung von Daten ihrer Nutzer durch den Betreiber des sozialen Netzwerkes rechtfertigen können.
- Die Erklärungen sind nur dann rechtswirksam,
  - wenn verlässliche Informationen über die dem Netzwerkbetreiber zur Verfügung gestellten Daten und den Zweck der Erhebung der Daten durch den Netzwerkbetreiber gegeben werden können.
  - Genau dies wird aber Facebook nicht preis geben

## Fazit:

- Meines Erachtens haben die Datenschützer Recht.
- Den „Gefällt-Mir-Button“ zu verwenden und eine Fanpage bei Facebook zu unterhalten birgt die Gefahr inne, vom Datenschutzbeauftragten „abgemahnt“ zu werden.
- Wenn Sie dennoch darauf nicht verzichten möchten, sollten Sie:
  1. Eine entsprechende Datenschutzerklärung verwenden
  2. Die Funktionalität verändert
  3. Nach Aufforderung des Datenschutzbeauftragten, das Plugin und die Fanpage nicht mehr verwenden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.



Pirko Silke Lehmitz

[www.kanzlei-lehmitz.de](http://www.kanzlei-lehmitz.de)